



## Hygieneregeln St.-Ursula-Schule (Aktualisierung 11.01.2021)

Hygiene spielt in der Corona-Zeit eine überaus wichtige Rolle.

Die Regeln versuchen, möglichst viele Aspekte zu berücksichtigen und auch möglichst langfristig zu planen. Dennoch kann es immer wieder Änderungen bei den gesetzlichen Vorgaben geben oder etwas, das wir trotz allem nicht bedacht haben. So erhebt sich kein Anspruch auf Vollständigkeit.

**Laut Niedersächsischer Corona-Verordnung wird bis zum 15.01.2021 der Präsenzunterricht an allen allgemeinbildenden Schulen untersagt. Eine Notbetreuung wird angeboten.**

**Ab dem 18.01.2021 werden die Grundschulen in das Szenario B - Wechselunterricht – gehen.**

### Schulbesuch bei Erkrankung

- ✓ Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Bei ausgeprägten Symptomen (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss eine Symptommfreiheit von 48 Stunden vorliegen vor einem erneuten Schulbesuch. Ein ärztliches Attest ist nicht notwendig.
- ✓ Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Einschränkung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Das gilt auch bei Vorerkrankungen.
- ✓ Bei schweren Krankheitszeichen (z.B. Fieber ab 38,5°C, akutem, plötzlich auftretendem Infekt mit deutlicher Einschränkung des Wohlbefindens, anhaltendem starken Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) sollte ärztliche Beratung in Anspruch genommen werden.
- ✓ Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen werden das betreffende Kind und ggf. auch Geschwister bis zur Abholung in einem separaten Raum isoliert. Dabei ist von ihnen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### Ausschluss vom Schulbesuch

Folgende Personen dürfen sowohl die Schule als auch das Schulgelände nicht betreten,

- ✓ die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- ✓ die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich in der Regel beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI).

### **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts- oder Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Geschwisterkinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre MNB während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden (haus)ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Außerhalb der ärztlichen Öffnungszeiten ist der ärztliche Notdienst unter der Telefonnummer 116117 zu kontaktieren.

### **Persönliche Hygiene**

- ✓ Husten- und Niesetikette: Das Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen!
- ✓ Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden. Auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von (Flüssig-)Seife! Händewaschen ist erforderlich
  - nach Husten oder Niesen
  - nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
  - vor und nach dem Sportunterricht
  - vor dem Essen
  - nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
  - nach dem Toilettengang
- ✓ Eine Handdesinfektion ist nur notwendig, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder es zu Kontakt mit Blut, Erbrochenem oder Fäkalien gekommen ist.
- ✓ Außerhalb der Unterrichtsräume mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten, die nicht der gleichen Kohorte angehören!
- ✓ Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern.
- ✓ Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- ✓ Keine Berührungen (Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust, Händeschütteln).
- ✓ Persönliche Gegenstände dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Das übliche Ausleihen von Stiften, Kleber, Lineal, Anspitzer, Schere usw. ist vorerst nicht mehr möglich.
- ✓ Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie z.B. Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen.

### **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

- ✓ **MNB müssen getragen werden, sobald die Kinder ihren Sitzplatz verlassen:** Beim Betreten des Schulhofes morgens bis in den Klassenraum, im Lernatelier, in den Pausen und beim Verlassen der Schule nach Schulschluss.
- ✓ In der ersten Pause bleiben die Kinder durch getrennte Aufenthaltsorte innerhalb ihrer Kohorte. Daher ist während der ersten Pause das Tragen einer MNB nicht zwingend erforderlich. MNB sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Dabei ist darauf zu achten, dass keine MNB, die hinter dem Kopf zu binden sind, Schals oder Halstücher getragen werden, die auf den Spielgeräten eine Gefährdung darstellen können.
- ✓ Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da hier das Kohortenprinzip gilt.
- ✓ Visiere stellen keine gleichwertige Alternative zu MNB dar.
- ✓ FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.
- ✓ Auch an Bushaltestellen muss eine MNB getragen werden.
- ✓ Die Lehrkräfte tragen während ihrer Pausenaufsichten eine MNB.

### **Wege**

- ✓ Die Schüler\_innen gehen über die Außenbalkone direkt in die Klassenräume bzw. in die Pause. Sie werden von den Lehrkräften über die Wegführung informiert.
- ✓ Im Treppenhaus und in den Lernateliers gilt „Rechtsverkehr“ bzw. eine Wegführung anhand der vorgegebenen Markierungen.

### **Hygieneregeln in den Unterrichtsräumen**

- ✓ Der gesamte Unterricht erfolgt innerhalb des Klassenverbandes; auf klassen- oder jahrgangsübergreifenden Unterricht wird verzichtet.
- ✓ Vor Unterrichtsbeginn ist auf Pünktlichkeit zu achten, um lange Aufenthalte auf dem Schulhof zu vermeiden. Die Schüler\_innen können ab 7.45 Uhr direkt in ihre Klasse gehen. Eine Aufsicht ist vorhanden.
- ✓ Sollten sich Schüler\_innen dennoch früher auf dem Schulhof befinden, müssen sie sich in folgenden Wartebereichen aufhalten:  
 Jahrgang 1: Links vom Haupteingang beim Karussell  
 Jahrgang 2: Vor dem hinteren Hortbereich  
 Jahrgang 3: Vor der Turnhalle  
 Jahrgang 4: Bei der Kletterpyramide
- ✓ Nach Unterrichtsschluss bzw. nach dem Ende der Betreuung in der Verlässlichen Grundschule oder im Ganztag ist das Schulgelände zu verlassen.
- ✓ Arbeitsgemeinschaften, Flötenunterricht und Chor finden nicht statt.
- ✓ Der Unterricht in den Fächern Sport, Kunst, Textil, Werken, Musik findet klassenintern statt.
- ✓ In den Fächern Sport und Musik gelten weiterführende Vorgaben des Kultusministeriums (siehe Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen).

- ✓ Es gibt eine feste Sitzordnung, die unbedingt beibehalten werden muss und von der Lehrkraft dokumentiert wird.
- ✓ Die Unterrichtsräume werden regelmäßig gelüftet: Mindestens alle 20 Minuten für 5 Minuten, darüber hinaus vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen
- ✓ Computertastaturen, iPads, Sportgeräte und Musikinstrumente müssen nach Gebrauch mit entsprechenden Tüchern von den Schüler\_innen gereinigt werden.
- ✓ An Geburtstagen sollen nur einzeln abgepackte Fertigprodukte verteilt werden.

### **Pausen**

- ✓ In der ersten Pause gibt es getrennte Aufenthaltsbereiche für die einzelnen Jahrgänge. Die Schüler\_innen wechseln täglich zwischen Lernatelier/Raum der Stille/Bücherei, Nord- und Südschulhof.
- ✓ Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) müssen in der zweiten Pause getragen werden; in der ersten Pause können sie getragen werden.

### **Betreuung im Rahmen der Ganztagschule**

- ✓ Die Kinder werden innerhalb ihrer Kohorte betreut. Diese umfasst derzeit jeweils einen Schuljahrgang.
- ✓ Sowohl das Mittagessen, die Lernzeit als auch die Angebote innerhalb der Augas (außerunterrichtliche Ganztagsangebote) finden innerhalb der jeweiligen Kohorte statt. Auch die Treffpunkte für die einzelnen Schuljahrgänge sind räumlich voneinander getrennt.

### **Sanitäranlagen**

- ✓ In den Toiletten- und Klassenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- ✓ In den Toilettenräumen dürfen sich immer nur einzelne Schüler\_innen befinden. Entsprechende Hinweise hängen an den Eingängen zu den Toilettenräumen.
- ✓ Jede Klasse hat ihre eigene Toilette.

### **Schulfremde Personen**

- ✓ Eine Begleitung von Schüler\_innen durch Erziehungsberechtigte in die Schule ist grundsätzlich untersagt.
- ✓ Bei Elternabenden, Elterngesprächen, Unterrichtsbesuchen o.ä. ist der Zutritt in die Schule auf ein Minimum zu beschränken. Eine Anmeldung ist in solchen Fällen im Besucherbuch vorzunehmen; die Kontaktdaten sind zu dokumentieren.
- ✓ Schulfremde Personen müssen über die aktuell geltenden Hygienemaßnahmen in der Schule informiert werden, zu finden auf der Homepage.

### **Dokumentation**

Zur Unterbrechung von Infektionsketten sind in folgenden Bereichen Daten unter Beachtung des Datenschutzes zu dokumentieren und drei Wochen lang aufzubewahren

- Zusammensetzung der Kohorten am Vormittag im Klassenbuch
- Zusammensetzung der Kohorten im Ganztage
- An- und Abwesenheit von Schüler\_innen im Klassenbuch
- Sitzordnung im Klassenverband
- Anwesenheit des Personals im Vertretungsplan
- Anwesenheit weiterer Personen in einem Besucherbuch, z.B. Handwerker\_innen, Schulaufsicht, Seminarleitung, Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte, ...

### **Schulgebäudereinigung**

- ✓ Die Schulgebäudereinigung sowie die Reinigung vor allem von Stühlen und Tischen erfolgt gemäß des Niedersächsischen Rahmenhygieneplans noch gründlicher mit besonderem Augenmerk auf die Oberflächenreinigung.
- ✓ Besonders frequentierte Oberflächen (Türklinken und Griffe, Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer, sonstige Griffbereiche) werden täglich gereinigt.
- ✓ Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung liegt beim Schulträger und bei der vom Schulträger beauftragten Reinigungsfirma.

### **Schutz von Personen aus Risikogruppen**

- ✓ Personen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer dauerhaften Einschränkung des Immunsystems (siehe Definition Hygieneplan) ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer COVID-19-Infektion haben, können grundsätzlich wieder ihre Präsenztätigkeit in der Schule aufnehmen.
- ✓ Für Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, die durch ein ärztliches Attest ihre Zugehörigkeit zur sog. Risikogruppe nachgewiesen haben, ist es auf eigenen Wunsch auch weiterhin grundsätzlich möglich, schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen.
- ✓ Die betroffenen Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte im Homeoffice sind verpflichtet, nach Weisung der Schulleitung schulische Aufgaben zu übernehmen.
- ✓ Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Lernen arbeiten, werden mit Unterrichtsmaterial, Aufgaben, Lernplänen und Feedback versorgt und erhalten regelmäßige Beratung und Unterstützung.

### **Spezielle Hinweise**

- ✓ Da Lehrkräfte zwangsläufig kohortenübergreifend eingesetzt werden müssen, sind sie dazu angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu den Schüler\_innen einzuhalten, wo immer es möglich ist.
- ✓ Besprechungen und Konferenzen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- ✓ Die Nutzung der Corona-Warn-App ist den Beschäftigten zu empfehlen.

### **Meldepflicht**

- ✓ Das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung und der begründete Verdacht auf eine Erkrankung ist der Schulleitung mitzuteilen.

- ✓ Der begründete Verdacht und das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung sind laut Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt mitzuteilen.
- ✓ Die zuständige Behörde trifft dann die notwendigen Schutzmaßnahmen.
- ✓ Die Schule selbst ist nicht berechtigt, Schutzmaßnahmen zu treffen.

**Grundlage des Hygieneplanes ist der jeweils aktuelle Leitfaden Schule Corona 2.0 Leitfaden Allgemeinbildende Schulen und der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen:**

zu finden auf der Seite <https://www.mk.niedersachsen.de>